

Lesefassung der Rahmenstudien- und Rahmenprüfungsordnung (RSPO) der Studiengänge der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde (FH) von 2009 in der durch den Beschluss des Senats der HNE Eberswalde (FH) vom 13.07.2011 geänderten Fassung:

Gemäß § 21 des Brandenburgischen Gesetz über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz- BbgHG) vom 26. Oktober 2010 (GVBl/ 21. Jahrgang Nr.:35) und der Hochschulprüfungsverordnung Brandenburg (HSPV) vom 15. Juni 2010 beschließt der Senat der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde (FH) am 13. Juli 2011 die nachstehende Änderungssatzung zur Rahmenstudien- und Rahmenprüfungsordnung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Gegenstand
- § 2 Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau
- § 4 Modularisierung des Lehrangebots, Vergabe von ECTS-Credits
- § 5 Praktische Studiensemester und Praxisphasen
- § 6 Allgemeine Zulassungs- und Prüfungsvoraussetzungen sowie Prüfungsorganisation
- § 7 Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen
- § 8 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 9 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 10 Projektarbeiten
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 12 Versäumnis, Rücktritt und Ordnungsverstoß
- § 13 Bestehen und Nichtbestehen einer Prüfung
- § 14 Freiversuch
- § 15 Abschlussarbeit
- § 16 Wiederholung der Modulprüfungen
- § 17 Zeugnis und Urkunde
- § 18 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 19 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 20 Prüfer und Beisitzer
- § 21 Prüfungsausschuss
- § 22 Fristen
- § 23 Zuständigkeiten
- § 24 Zweck der Einstufungsprüfung / Zuständigkeit
- § 25 Zulassung zur Einstufungsprüfung
- § 26 Beratung / Meldung zur Einstufungsprüfung
- § 27 Inhalte, Umfang und Formen der Einstufungsprüfung
- § 28 Bewertung der Einstufungsprüfung
- § 29 Einstufung
- § 30 Bescheinigung
- § 31 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

§ 1 Gegenstand

Diese Ordnung gilt für alle Studiengänge der HNE Eberswalde mit einer Hochschulprüfung, die zur Verleihung eines Diplom-, Bachelor- oder Mastergrades führen. Sie bildet den verbindlichen Rahmen für die Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge an der HNE Eberswalde. Die in dieser Ordnung verwendeten Funktions-, Status- und anderen Bezeichnungen gelten für Männer und Frauen.

§ 2 Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge

- (1) Für jeden Studiengang ist durch den zuständigen Fachbereichsrat eine Studien- und Prüfungsordnung zu erlassen. Die Anzahl und die Art der Prüfungen werden dort geregelt. Die Studien- und Prüfungsordnung für einen Studiengang sollen zu einer Studien- und Prüfungsordnung verbunden werden. In der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang sind fachspezifische Belange zu regeln, die über die Rahmenstudien- und Rahmenprüfungsordnung hinausgehen.
- (2) Prüfungen, auf deren Grundlage ECTS-Credits erworben werden, müssen nach Art und Umfang festgelegt werden. Sofern Module Prüfungsvorleistungen vorsehen, müssen diese nach Art und Umfang beschrieben sein. Die Studien- und Prüfungsbestimmungen für einen Studiengang werden zusammen in einer Ordnung geregelt.
- (3) Im Falle von kooperativen Studiengängen können von der vorliegenden Rahmenstudien- und Rahmenprüfungsordnung abweichende besondere Regelungen in den Studien- und Prüfungsordnungen der entsprechenden Studiengänge getroffen werden. Kooperative Studiengänge kennzeichnen sich durch die Unterzeichnung von Kooperationsverträgen und -vereinbarungen, Memoranda of Understanding oder ähnliches zwischen Hochschule und Partner.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt bei Studiengängen, die zu einem Diplomgrad führen, vier Jahre. Sie umfasst mindestens sechs theoretische und ein bzw. zwei praktische Studiensemester.
- (2) Bei Studiengängen, die zu einem Bachelorgrad führen, beträgt die Regelstudienzeit mindestens drei und höchstens vier Jahre. Näheres zur Regelstudienzeit regelt die fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung.
- (3) Bei Studiengängen, die zu einem Mastergrad führen, beträgt die Regelstudienzeit mindestens ein Jahr und höchstens zwei Jahre. Näheres zur Regelstudienzeit regelt die fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung.
- (4) Pro Fachsemester sind in der Regel 30 ECTS-Credits nachzuweisen.
- (5) Die Studiengänge sind so aufgebaut, dass in der Modulabfolge mindestens 30 ECTS-Credits pro Semester belegt werden können. Für den Bachelorstudiengang sind mindestens 180 ECTS-Credits und höchstens 210 ECTS-Credits nachzuweisen und für den Masterabschluss sind unter Einbeziehung des vorhergehenden Bachelorstudiengang mindestens 300 ECTS-Credits zu erbringen.
- (6) Bei konsekutiven Studiengängen, die zu Graden nach den Absätzen 2 und 3 führen, beträgt die Gesamtregelstudienzeit höchstens fünf Jahre.
- (7) Die Regelstudienzeit umfasst die einzelnen Studienabschnitte, die in den Studiengang integrierten Praxisprojekte und die praktischen Studiensemester sowie die Prüfungszeiten unter Einschluss des zeitlichen Aufwandes für die Anfertigung der Abschlussarbeit. Die strukturelle und inhaltliche Gliederung des Studiengangs muss die Studierbarkeit des Lehrangebots einschließlich der praktischen Studienabschnitte sowie den Abschluss aller Module innerhalb der Regelstudienzeit gewährleisten.
- (8) Dafür geeignete Studiengänge können in Teilzeitform eingerichtet werden. Darüber hinaus soll bei entsprechenden persönlichen Gründen eine Immatrikulation als individuelles Teilzeitstudium möglich sein.¹

¹ Hiermit wird darauf hingewiesen, dass eine Förderung des Teilzeitstudiums nach dem BAföG nicht möglich ist. (Vgl. §2(5) Bundesausbildungsförderungsgesetz: "Ausbildungsförderung wird nur geleistet, wenn der Ausbildungsabschnitt mindestens ein Schul- oder Studienjahr dauert und die Ausbildung die Arbeitskraft des Auszubildenden im Allgemeinen voll in Anspruch nimmt.")

- a) Die Regelungen nach § 3 (1) bis § 3 (7) werden individuell angepasst. Studierende können das individuelle Teilzeitstudium beantragen, wenn sie nachweisen, dass er oder sie
- wegen der Betreuung eines Kindes (bis zum Alter von 12 Jahren) oder
 - wegen der Pflege/Betreuung naher Angehöriger oder
 - wegen einer chronischen Krankheit oder Behinderung
 - wegen einer existenzsichernden Berufstätigkeit oder
 - aus einem anderen wichtigen Grund
- nicht in der Lage sind, ein Vollzeitstudium zu betreiben und gleichzeitig erklärt, dass er oder sie mindestens die Hälfte der Zeit des Vollzeitstudiums seinem/ihrem Studium widmen werden.
- b) Individuelle Teilzeitsemester müssen mit der Rückmeldung, spätestens jeweils bis zum 15. Februar für das Sommersemester und bis zum 15. Juli für das Wintersemester bei Abteilung Studentische Angelegenheiten beantragt werden.
- c) Die Entscheidung erfolgt durch den Prüfungsausschuss, in dem die/der Studierende eingeschrieben ist.
- d) Bei Ablehnung des Antrages kann die/der Studierende innerhalb von 4 Wochen Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereiches, in dem der Studierende eingeschrieben ist.
- e) Das individuelle Teilzeitstudium wird formlos beantragt. Dem Antrag muss ein Dokument beiliegen, das den Antragsgrund belegt.
- f) Der Antrag auf ein individuelles Teilzeitstudium setzt eine Studienberatung mit dem Studienfachberater des jeweiligen Studienganges voraus. Das Ergebnis der Beratung ist in einem individuellen Studienverlaufsplan im Teilzeitstudium schriftlich festzuhalten und ebenfalls dem Antrag beizufügen.
- g) Die Studierenden sind verpflichtet, den Wegfall der Voraussetzungen für ein individuelles Teilzeitstudium unverzüglich, d.h. innerhalb von 4 Wochen der Abteilung Studentische Angelegenheiten anzuzeigen. Die Aufhebung der Genehmigung zum individuellen Teilzeitstudium erfolgt zum Folgesemester nach Wegfall des Grundes. Ergibt sich zu einem späteren Zeitpunkt im Studium erneut ein Grund für die Antragstellung, kann das Teilzeitstudium erneut bis zur zeitlichen Höchstgrenze beantragt werden.
- h) Das individuelle Teilzeitstudium begründet keinen Rechtsanspruch auf Bereitstellung eines gesonderten Studien- und Lehrangebotes. Der Studienabschluss sowie Art und Umfang der Prüfungsleistungen unterscheiden sich nicht von einem Vollzeitstudium.
- i) Bei der Diplom- Bachelor bzw. Master-Arbeit gelten dieselben Bedingungen wie für Vollzeitstudierende.
- k) Mit der Inanspruchnahme eines individuellen Teilzeitstudiums erlischt die Möglichkeit, die in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen ggf. vorgesehenen Freiversuche in Anspruch zu nehmen.
- l) Individuell Teilzeitstudierende haben den gleichen Status innerhalb der Hochschule wie Vollzeitstudierende. Die Höhe der Beiträge (Semestergebühren, Semesterticket) wird durch ein individuelles Teilzeitstudium nicht berührt.
- m) Die Regestudienzeit und vorhandene Fristen verlängern sich bei einem Teilzeitstudium wie folgt:
- bei einem oder zwei Teilzeitsemestern um ein Fachsemester
 - bei drei oder vier Teilzeitsemestern um zwei Fachsemester.

- n) Maximal kann die Anzahl der Teilzeitsemester 50% der Anzahl der Semester in der Regelstudienzeit umfassen. In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss die Dauer des individuellen Teilzeitstudiums auf begründeten Antrag verlängern.

§ 4 Modularisierung des Lehrangebotes, Vergabe von ECTS-Credits

- (1) Das Lehrangebot ist zu modularisieren, ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene und mit ECTS-Credits versehene, abprüfbare Lehreinheit. Module können sich aus verschiedenen Lehr und Lernformen zusammensetzen und werden grundsätzlich mit studienbegleitenden Prüfungen abgeschlossen, auf deren Grundlage ECTS-Credits vergeben werden. In der Regel werden Module mit 4, 6, 8, 10 oder 12 ECTS-Credits versehen. Um der Kleinteiligkeit der Module, die ebenfalls zu einer hohen Prüfungsbelastung führt, entgegen zu wirken, sollen Module mindestens einen Umfang von 5 ECTS aufweisen. Die Studienprüfungsordnungen werden bis zum 31.12.2012 angepasst.
- (2) Die Beschreibung der Module muss insbesondere die Lern- beziehungsweise Befähigungsziele, Inhalte, Lehrformen, Teilnahmevoraussetzungen, den Leistungserfassungsprozess einschließlich der Prüfungsvorleistungen und den Studienzeitaufwand gemessen in ECTS-Credits umfassen. Die Beschreibung der Module ist Bestandteil der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang. Für jeden Studiengang ist ein Modulkatalog mit allen Modulbeschreibungen des Studienganges verpflichtend vorgeschrieben.
- (3) Bei Modulen unterscheidet man Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule. Pflichtmodule müssen von allen Studierenden absolviert werden. Bei Wahlpflichtmodulen kann der Studierende aus einem in der Studien- und Prüfungsordnung des entsprechenden Studienganges definierten Angebot von Modulen auswählen. Bei Wahlmodulen handelt es sich um ergänzende Angebote, die nicht für das Bestehen der Abschlussprüfung notwendig sind. Zusätzlich belegte Wahlpflichtmodule können als Wahlmodule gewählt werden.
- (4) Es besteht Anspruch darauf, dass sämtliche Pflicht- und Wahlpflichtmodule des Studienganges einmal innerhalb der Regelstudienzeit angeboten werden. Es besteht kein Anspruch darauf, dass ein Wahlpflichtmodul bei weniger als 5 Anmeldungen durchgeführt wird.
- (5) Jedes Modul ist mit einer Modulnote abzuschließen. Die Modulprüfungen finden in dem Semester statt, in dem das Modul stattfindet, spätestens jedoch in der Woche vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters. Modulnoten können in Abhängigkeit vom zeitlichen Umfang des Moduls aus einer oder mehreren benoteten Prüfungsleistungen bestehen. Module, die ausschließlich praktische Abschnitte umfassen, können ohne Benotung bewertet werden („mit Erfolg“/„ohne Erfolg“).
- (6) Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Credits entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS) zuzuordnen. Ein ECTS-Credit entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden von 30 Zeitstunden, diese schließen die Zeit für Selbststudium und Prüfungsvorbereitung mit ein.
- (7) ECTS-Credits werden für ein Modul nur vergeben, wenn die Modulnote mindestens "ausreichend" oder die Bewertung bei ausschließlich praktischen Studienabschnitten "mit Erfolg" lautet.
- (8) Für praktische Studienabschnitte und Projektarbeiten sowie für Studienarbeiten und Abschlussarbeiten sind ECTS-Credits in Abhängigkeit vom zeitlichen Umfang, in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge, festzulegen.
- (9) Bezogen auf den gesamten Studiengang ist bei Pflichtmodulen und Wahlpflichtmodulen ein Verhältnis von 2/3 zu 1/3 anzustreben.

- (10) Nebenhörern soll im Rahmen einer Studienplanung (Learning Agreement) ermöglicht werden, Teilmodule anerkannt zu bekommen. Darüber entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 5 Praktische Studiensemester und Praxisphasen

- (1) In Diplomstudiengängen ist mindestens ein praktisches Studiensemester in einem Umfang von mindestens 20 Wochen abzuleisten. Näheres regeln die Praktikumsordnungen für die Studiengänge.
- (2) In Bachelor- und Masterstudiengängen sind praktische Praxis- oder Projektphasen zu integrieren. Näheres regeln die Studien- und Prüfungsordnungen sowie Praktikumsordnungen für die Studiengänge.

§ 6 Allgemeine Zulassungs- und Prüfungsvoraussetzungen sowie Prüfungsorganisation

- (1) Prüfungen für Studiengänge mit einer Hochschulprüfung, auf Grund derer ein Diplom- oder Bachelor- oder Master-Grad verliehen wird, kann nur ablegen, wer
1. auf Grund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder auf Grund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung für den Studiengang an der Fachhochschule eingeschrieben und nicht beurlaubt ist,
 2. von einer gegebenenfalls in einer Prüfungsordnung für die Studiengänge vorgeschriebene berufspraktischen Tätigkeit (Vorpraxis) im Umfang von höchstens 13 Wochen mindestens 8 Wochen bei Studienbeginn und die restlichen Wochen bis zum Vordiplom bzw. bis zum Ende des zweiten Semesters abgeleistet hat und
 3. die geforderten Prüfungsvorleistungen, insbesondere die nach Zahl und Art vorgeschriebenen Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen, erbracht und die im Studienplan vorgesehenen praktischen Studiensemester erfolgreich abgeleistet hat,
 4. die gegebenenfalls in der Prüfungsordnung des Studienganges vorgeschriebenen fachspezifischen Sprachkenntnisse nachgewiesen hat.
- (2) Prüfungen für Studiengänge mit einer Hochschulprüfung auf Grund derer ein Diplom- oder Bachelor oder Mastergrad verliehen wird, kann nur ablegen, wer für den Studiengang an der HNE Eberswalde eingeschrieben ist. Studiengangsspezifische Regelungen und Ausnahmen sind in den Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studiengänge geregelt.
- (3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn:
- a) die in Absatz 1 genannte Voraussetzung nicht erfüllt oder
 - b) der Prüfling seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder für die Ablegung der Prüfung verloren hat oder
 - c) der Prüfling im gleichen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes entweder die Diplomvorprüfung, die Diplomprüfung, die Bachelorprüfung oder die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat oder in verwandten Studiengängen den Prüfungsanspruch verloren hat. Weitere Einzelheiten zu verwandten Studiengängen kann gegebenenfalls die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang regeln.

- (4) Mit der Einschreibung bzw. der Rückmeldung sind die Studierenden zu den im Prüfungsplan für das entsprechende Semester vorgesehenen Modulprüfungen, einschließlich der angebotenen Wiederholungsprüfungen angemeldet.
- (5) Die Belegung von Wahlpflichtmodulen ist von den Studierenden verbindlich anzuzeigen. Entsprechende Fristen und Modalitäten regelt der Fachbereich der für den Studiengang zuständig ist. Die verbindliche Anmeldung zu den Wahlpflichtmodulen ist bis spätestens 4 Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes an die Abteilung Studentische Angelegenheiten zu übergeben. Die Studien- und Prüfungsordnung legt fest, bis zu welchem Termin die Belegung der Wahlpflichtmodule durch die Studierenden im Fachbereich angezeigt werden muss. Kommt ein Wahlpflichtmodul wegen zu geringer Teilnehmerzahl nicht zustande, müssen die Studierenden eine Auswahl unter den übrigen Wahlpflichtmodulen treffen.
- (6) Mit der Anmeldung für ein Modul als Wahlpflichtmodul wird das entsprechende Modul prüfungsrechtlich wie ein Pflichtmodul behandelt. Die Studierenden sind automatisch zu den Modulprüfungen und den Prüfungsleistungen für das Wahlpflichtmodul innerhalb des Prüfungszeitraumes angemeldet.
- (7) Während eines laufenden Prüfungsverfahrens, das zum Verlust des Prüfungsanspruches führen kann, gilt für Prüfungsleistungen in den nichtbetroffenen Modulen § 6 Abs. 5 und § 16.
- (8) Die Zulassung zu Modulprüfungen kann an die in der entsprechenden Studien- und Prüfungsordnung darzulegende Erbringung von Prüfungsvorleistungen gebunden sein. Der Prüfer stellt anhand der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen die Zulassung zu Modulprüfungen fest. Die Abteilung Studentische Angelegenheiten ist über Nichtzulassungen zu informieren.
- (9) Eine Abmeldung hat spätestens 7 Kalendertage vor Beginn der Prüfung im Campus-Management-System zu erfolgen. In diesem Fall sind die Prüflinge automatisch zum nächsten Prüfungstermin im Prüfungszeitraum in diesem Fach angemeldet.
- (10) Nimmt ein Studierender an einer Prüfung teil, ohne zugelassen zu sein, gilt die Prüfung als nicht abgelegt; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (11) Für Studiengänge, bei denen in der Studien- und Prüfungsordnung Module an einer anderen Hochschule vorgesehen sind, gelten die prüfungsrechtlichen Bestimmungen der Partnerhochschule bzw. die Regelungen in der Kooperationsvereinbarung.
- (12) Während der Beurlaubung können Studien- und Prüfungsleistungen nicht erbracht werden. Dieses gilt nicht für Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt wurden. Durch die Beurlaubung darf die Regelstudienzeit nicht unterschritten werden.

§ 7 Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen

- (1) Eine Prüfungsleistung ist der einzelne konkrete Prüfungsvorgang. Sie wird benotet. Prüfungsleistungen sind:
 - a) mündliche Prüfungen, Referate, Präsentationen und/oder
 - b) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten und/oder
 - c) Projektarbeiten.
- (2) Prüfungsvorleistungen werden im Zusammenhang mit der Teilnahme an Modulen erbracht. Das Ergebnis der Prüfungsvorleistung geht nicht in die Modulnote ein.
- (3) Die Studien- und Prüfungsordnungen für die Studiengänge können andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen sowie multimedial gestützte Prüfungsleistungen vorsehen. Reine multiple choice Klausuren sind unzulässig.

- (4) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder Krankheit, ständiger körperlicher Behinderung oder erheblicher familiärer Verpflichtungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgegebenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Der Prüfungsausschuss entscheidet nach Vorlage eines ärztlichen Attestes oder vergleichbarem Nachweis.
- (5) Die besonderen Belange der Studierenden mit einem Kind, für das sie die Personensorge tragen und mit dem sie gemeinsam in einem Haushalt leben, der Studierenden mit chronischer Krankheit oder Behinderung, der Studierenden, die eine notwendige alleinige Betreuung/Pflege naher Angehöriger (Kinder, Eltern, Großeltern, Ehepartner/innen und Partner/innen in einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft) wahrnehmen, sollen bei der Vergabe von Studienprojekten, Praktikums- bzw. Exkursionsangeboten und mündlichen Prüfungsterminen sowie bei der Einschreibung in Wahlpflichtfächer vorrangig berücksichtigt werden, wenn sie dies zuvor beim zuständigen Prüfungsausschuss beantragt haben. Im Antrag sind die Gründe nachzuweisen.

§ 8 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge im Prüfungsgebiet erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgelegt. Bei einer mündlichen Prüfung muss ein Prüfer derjenige sein, der das betreffende Fach vertritt oder ein Prüfer, der durch den zuständigen Dekan die Prüfungsberechtigung für das entsprechende Fach erhalten hat. Die Zahl der Teilnehmer an Gruppenprüfungen ist auf maximal drei zu begrenzen.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfung soll je Prüfling 15 Minuten nicht unterschreiten und 30 Minuten, mit Ausnahme einer gegebenenfalls in den Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge festzulegenden mündlichen Prüfung zur Abschlussarbeit, nicht überschreiten. Die Prüfungszeit für Gruppenprüfungen erhöht sich proportional zur Zahl der Teilnehmer.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist gegebenenfalls mit Ausnahme von Referaten und Präsentationen dem Prüfling jeweils im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.
- (5) Studierende, die sich der gleichen Prüfung in einem anderen Prüfungszeitraum unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfer oder der Prüfling widerspricht. Diese Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.
- (6) Mündliche Prüfungen für Module deren Lehrleistungen nicht über die gesamte Vorlesungszeit verteilt erbracht werden (Blockmodule), können direkt nach dem Ende des Lehrteils des Moduls, in der Vorlesungszeit, erfolgen.
- (7) Referate oder Präsentationen, die vor Studierenden gehalten werden, können auch außerhalb des Prüfungszeitraums erbracht werden, insbesondere während der Vorlesungszeit und werden von mindestens einem Prüfer bewertet.

§ 9 Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit den zugelassenen Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches

Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über Grundlagenwissen verfügt. Dem Prüfling können Themen zur Auswahl gegeben werden.

- (2) Die Klausurarbeiten werden durch den Prüfer gestellt, der das betreffende Fach vertritt oder durch einen Prüfer, der durch den zuständigen Dekan die Prüfungsberechtigung für das entsprechende Fach erhalten hat.
- (3) Die Dauer der Klausurarbeit darf 90 Minuten nicht unterschreiten und soll 180 Minuten nicht überschreiten.
- (4) Die Aufsicht bei Klausurarbeiten ist durch den Prüfer zu gewährleisten. Besondere Vorkommnisse, wie Abbruch der Bearbeitung durch einen Prüfling, Störung des Ablaufs, Betrugsversuch sind zu protokollieren.
- (5) Schriftliche Prüfungen für Module deren Lehrleistungen nicht über die gesamte Vorlesungszeit verteilt erbracht werden (Blockmodule), können direkt nach dem Ende des Lehrteils des Moduls, in der Vorlesungszeit, erfolgen.
- (6) Ergebnisse schriftlicher Arbeiten müssen spätestens 6 Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters der Abteilung Studentische Angelegenheiten mitgeteilt werden. Ergebnisse schriftlicher Prüfungsleistungen aus dem letzten Studiensemester eines Studienganges, müssen eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters mitgeteilt werden. Ausnahmen von dieser Befristung können in begründeten Ausnahmefällen vom Dekan genehmigt werden. Die Studierenden und die Abteilung Studentische Angelegenheiten sind über diese Ausnahmen zu informieren. Über die Nichteinhaltung dieser Frist ist der zuständige Dekan durch die Abteilung Studentische Angelegenheiten zu informieren.

§ 10 Projektarbeiten

- (1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Prüfling nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann.
- (2) Für Projektarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, gilt § 16 (8) entsprechend.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Für jedes Modul wird eine Modulnote erteilt. Jede Modulnote ist in das Zeugnis aufzunehmen; sie ist die Grundlage für die Ermittlung der Gesamtnote.
- (2) Die in Wahlmodulen abgelegten Prüfungen werden auf Antrag der Studierenden im Zeugnis ausgewiesen. Bei der Ermittlung der Gesamtnote finden diese Noten keine Berücksichtigung.
- (3) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden.

Für die Bewertung einer Prüfungsleistung sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Andere Noten sind ausgeschlossen.

- (4) Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, ist die Modulnote die Note der Prüfungsleistung. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen, gegebenenfalls entsprechend der Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs gewichtet. Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) Zur Festlegung der Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung und der Gesamtnote des Abschlusszeugnisses der Diplom-, der Bachelor- bzw. der Masterprüfung wird aus den Modulnoten aller Module, nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge gegebenenfalls mit einer Gewichtung versehen, der Durchschnitt gebildet. Für die Bildung der Gesamtnote des Abschlusszeugnisses gelten Abs. 4 und Abs. 6 entsprechend. Die über die ECTS-Credits gewichteten Modulnoten werden zur Errechnung der Gesamtnote nicht gerundet.
- (6) Eine Modulnote, die sich aus mehreren Prüfungsleistungen errechnet, oder die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung und des Abschlusszeugnisses gemäß Absatz 5 lautet:
 - bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut
 - bei einem Durchschnitt über 1,5 bis einschließlich 2,5 = gut
 - bei einem Durchschnitt über 2,5 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
 - bei einem Durchschnitt über 3,5 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
 - bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.Bei einer Gesamtnote des Abschlusszeugnisses bis einschließlich 1,3 wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung" bestanden erteilt.
- (7) Für Leistungen, die in Gruppenarbeit erbracht werden, muss der individuelle Anteil eines jeden Studierenden erkennbar und bewertbar sein.
- (8) Neben der Gesamtnote nach Absatz 5 ist eine ECTS-CREDITS-Note als Ergänzung der deutschen Note für Studienabschlüsse obligatorisch auszuweisen. Die Studierenden, die das Studium erfolgreich abgeschlossen haben, erhalten folgende ECTS-Noten:
 - A die besten 10 %
 - B die nächsten 25 %
 - C die nächsten 30 %
 - D die nächsten 25 %
 - E die nächsten 10 %Grundlage für die Berechnung der ECTS-Note für einen Studierenden sind die Gesamtnoten für den Studienabschluss aller Studierenden des betreffenden Studienganges der letzten sechs Semester. Bei neu eingerichteten Studiengängen wird die ECTS-Note erstmalig berechnet, wenn mindestens 30 Gesamtnoten für den Studienabschluss des betreffenden Studienganges vorliegen. Liegen beim Studienabschluss eines Studierenden noch keine 30 Gesamtnoten vor, erhält er auf Antrag eine Bescheinigung über seine ECTS-Note, sobald die Note ermittelbar ist.
- (9) Für einzelne Module wird keine ECTS-Note vergeben. Für ausländische Nebenhörer legt der Prüfer auf Antrag die ECTS-Note fest. An die erfolglosen Studierenden werden für einzelne Module die ECTS-Noten FX und F vergeben. FX bedeutet: „Nicht bestanden – es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können“, und F bedeutet „Nicht bestanden – es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können“.
- (10) Erwerben Studierende anrechnungsfähige Leistungen, die mit ECTS-Noten bewertet wurden, so erfolgt die Zurechnung der ECTS-Grade zu den Noten, insofern im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung keine anderen Regelungen getroffen werden, gemäß nachfolgender Tabelle:

- A 1,0
- B 1,7
- C 2,0
- D 3,0
- E 4,0
- FX/F 5,0

§ 12 Versäumnis, Rücktritt und Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht oder bei einer Hausarbeit bzw. der Abschlussarbeit der Abgabetermin nicht eingehalten wird. Wurde eine Prüfung ordnungsgemäß abgeschlossen, ist ein Rücktritt nicht mehr möglich.
- (2) Der für einen Rücktritt oder ein Versäumnis geltend gemachte Grund muss der Abteilung Studentische Angelegenheiten unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist die Prüfungsunfähigkeit des Prüflings durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes nachzuweisen, in Zweifelsfällen auf Anordnung des Prüfungsausschusses mittels eines amtsärztlichen Attestes. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder nennt Quellen und Hilfsmittel bei schriftlichen Arbeiten nicht, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann vom Prüfer von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (4) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von 1 Monat Widerspruch einlegen und verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 bis 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13 Bestehen und Nichtbestehen einer Prüfung

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Ist ein Modul aus Gründen seines Studierumfanges in Teilmodule gegliedert, die mit Einzelnoten oder Teilprüfungen abgeschlossen werden, so ergibt sich die Gesamtnote aus dem arithmetischen Durchschnitt der Teilnoten. Dies gilt auch dann, wenn der Studierende in einem Teilmodul versagt hat und auch nach mehreren zulässigen Versuchen nur nicht ausreichende Leistungs-/Prüfungsergebnisse nachweisen kann. Je nach Studienschwerpunkt, spezifischen Studienanforderungen und Studierumfang kann eine besondere Gewichtung der Einzelnoten festgelegt werden. Näheres regelt die studiengangspezifische Studien- und Prüfungsordnung.
- (2) Vom Bestehen oder Nichtbestehen einer schriftlichen Modulprüfung wird der Prüfling durch die Abteilung Studentische Angelegenheiten informiert. Über die Homepage wird der Prüfling durch die Abteilung Studentische Angelegenheiten informiert, dass die Prüfungsergebnisse bekannt gegeben worden sind. Zur Wahrung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen erfolgt die Bekanntmachung von Prüfungsergebnissen nur unter Angabe der Matrikelnummer.

- (3) Hat der Prüfling die Diplom-Vorprüfung oder die Abschlussprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung oder die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (4) Der Prüfling kann innerhalb von 1 Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gegen die Bewertung einer Prüfungsleistung Widerspruch beim Prüfungsausschuss einlegen. Für Studierende, die gemäß Studien- und Prüfungsordnung nicht am Hochschulort sind oder sich im Urlaubssemester befinden, beginnt die Frist mit dem ersten Vorlesungstag des Folgesemesters.
- (5) Durch den Prüfer ist innerhalb der Widerspruchsfrist dem jeweiligen Prüfling die Einsicht in seine bewertete schriftliche Arbeiten, Prüfungsprotokolle und Gutachten zur Abschlussarbeit zu gewährleisten.
- (6) Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen gemäß Absatz 5 ist im jeweiligen Fachbereich möglich. Prüfungsunterlagen sind Eigentum der Hochschule. Die Einsichtnahme berechtigt nicht zur Anfertigung von Ablichtungen und Abschriften.

§ 14 Freiversuch

Für alle geeigneten Studiengänge sind in den Prüfungsordnungen die Voraussetzungen zu bestimmen, unter denen eine innerhalb der Regelstudienzeit abgelegte Abschlussprüfung im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen gilt (Freiversuch). Eine im Freiversuch bestandene Prüfung kann zur Notenverbesserung wiederholt werden. Prüfungsfreiversuche können in solchen Studiengängen vorgesehen werden, die besondere/außergewöhnliche fachspezifische Studienanforderungen und -belastungen aufweisen.

§ 15 Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit ist eine schriftliche Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Abschlussarbeiten in den Studiengängen sind:

Diplomstudiengang - Diplomarbeit mit einem Bearbeitungsumfang von mindestens 12 und höchstens 15 ECTS-Credits bzw. einer Bearbeitungszeit von 3 Monaten

Bachelorstudiengang - Bachelorarbeit mit einem Bearbeitungsumfang von mindestens 6 und höchstens 12 ECTS-Credits bzw. einer Bearbeitungszeit von höchstens 9 Wochen

Masterstudiengang - Masterarbeit mit einem Bearbeitungsumfang von mindestens 15 und höchstens 30 ECTS-Credits bzw. einer Bearbeitungszeit von höchstens 6 Monaten.

Wird die Abschlussarbeit in der Regelstudienzeit zeitgleich mit Lehrveranstaltungen angefertigt oder wird die Abschlussarbeit in Einrichtungen außerhalb der Fachhochschule durchgeführt, kann eine längere Bearbeitungszeit festgesetzt werden, diese darf jedoch das Doppelte der in der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang festgelegten Bearbeitungszeit nicht überschreiten. Die Abschlussarbeit kann im Rahmen eines Projektmoduls angefertigt werden. Die Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs regelt die genaue Bearbeitungszeit sowie die Frist zur Anmeldung der Abschlussarbeit.

- (3) Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Prüflings aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, bei Bachelorarbeiten um Höchstens einen Monat und bei Diplom- sowie Masterarbeiten um höchstens zwei Monate verlängert werden.
- (4) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Abschlussarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Abschlussarbeit eingehalten werden kann. Der Prüfling kann Themenwünsche äußern.
- (5) Professoren, einschließlich Gastprofessoren, Professorenvertreter und Honorarprofessoren der HNE Eberswalde können für ihre Fachgebiete Abschlussarbeitsthemen vorschlagen. Weiteres an der Hochschule hauptberuflich tätiges wissenschaftliches Personal, Lehrbeauftragte und in der beruflichen Praxis oder Ausbildung erfahrene Personen können vom Dekan die Berechtigung zur Ausgabe von Abschlussarbeitsthemen erhalten. Gutachten zur Bewertung der Abschlussarbeit und mündliche Abschlussprüfungen dürfen Personen nach § 20 Abs. 5 BbgHG durchführen. Gutachten für die Benotung von Abschlussarbeiten können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen erstellen wobei sie mindestens die mit der Abschlussarbeit festzustellende oder gleichwertige Qualifikation besitzen müssen.
- (6) Bei Abschlussarbeiten muss ein Gutachter der Fachhochschule angehören. Der Gutachter der Fachhochschule ist Ansprechpartner für die Belange der Abschlussarbeit. Die Auswahl des zweiten Gutachters erfolgt in Abstimmung mit ihm.
- (7) Die Abschlussarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit von maximal 3 Studierenden durchgeführt werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Prüflings aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, um höchstens zwei Monate verlängert werden.
- (8) Bei Anmeldung der Abschlussarbeit erhält der Studierende des betreffenden Studienganges die Aufgabenstellung mit Arbeitsthema, Bearbeitungsschwerpunkten, Bearbeitungsbeginn, Abgabezeitpunkt und Gutachter. Die Anmeldung wird vom Studierenden, dem Gutachter aus der Fachhochschule und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben. Die Anmeldung der Abschlussarbeit ist im Sekretariat des Fachbereichs aktenkundig zu machen.
- (9) Mit der Anmeldung der Abschlussarbeit erklärt der Prüfling, ob er mit der Weiterverbreitung der Abschlussarbeit oder Teilen davon durch die Hochschule einverstanden ist und der Hochschule diesbezüglich ein Nutzungs- und Verwertungsrecht einräumt.
- (10) Das Thema der Abschlussarbeit kann nur einmal innerhalb von vier Wochen nach Anmeldung zurückgegeben werden.
- (11) Die Abschlussarbeit ist in 3 Exemplaren fristgemäß im Sekretariat des Fachbereiches abzugeben oder spätestens mit dem Poststempel des letzten Tages der Frist an das Dekanat zu übersenden. Die Fachbereiche können festlegen, dass die Abschlussarbeit in elektronisch verarbeitbarer Form abzugeben ist. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. In der Abschlussarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit- bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichnetem Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (12) Zu jeder Arbeit ist eine Zusammenfassung anzufertigen, die getrennt von der Arbeit einzureichen ist. Diese Zusammenfassung geht in die Bewertung ein. Mit der Anmeldung der Arbeit erklärt sich der Student zur Veröffentlichung dieser Zusammenfassung bereit.
- (13) Für die Abschlussarbeit sind zwei benotete Gutachten zu erstellen. Weichen die Bewertungen um mehr als 1,0 voneinander ab, so beauftragt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter mit einem Gutachten. Die Note errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen. Das

Bewertungsverfahren soll 6 Wochen nicht überschreiten. Eine Überschreitung des Zeitraumes ist beim Dekan zu begründen, die Studierenden sind davon in Kenntnis zu setzen.

- (14) In den Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge kann vorgesehen werden, dass der Prüfling seine Arbeit in einer mündlichen Prüfung verteidigt. Die mündliche Prüfung zur Abschlussarbeit findet nach Vorliegen der Gutachten, zeitnah statt. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist in die Bewertung einzubeziehen. Das Nähere regelt die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang.
- (15) Entsprechend des Ergebnisses und des Themas der Arbeit entscheiden der Studierende und die Gutachter ob die Arbeit in den Bestand der Hochschulbibliothek aufzunehmen ist.
- (16) Die Arbeit wird archiviert, der Dekan entscheidet über die Modalitäten.

§ 16 Wiederholung der Modulprüfungen

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden. Fehlversuche im gleichen Studiengang an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

In Diplomstudiengängen können höchstens je zwei nicht bestandene Prüfungsleistungen sowohl im Grund- als auch im Hauptstudium ein zweites Mal wiederholt werden. Weitere zweite Wiederholungsprüfungen sind nicht möglich. Im Falle des Nichtbestehens einer dritten ersten Wiederholungsprüfung im Grund- oder im Hauptstudium erlischt der Prüfungsanspruch.

In Bachelorstudiengängen können höchstens je drei nicht bestandene Prüfungsleistungen ein zweites Mal wiederholt werden. Weitere zweite Wiederholungsprüfungen sind nicht möglich. Im Falle des Nichtbestehens einer vierten ersten Wiederholungsprüfung erlischt der Prüfungsanspruch.

In Masterstudiengängen können höchstens je zwei nicht bestandene Prüfungsleistungen ein zweites Mal wiederholt werden. Weitere zweite Wiederholungsprüfungen sind nicht möglich. Im Falle des Nichtbestehens einer dritten ersten Wiederholungsprüfung erlischt der Prüfungsanspruch.

Bei nichtbestandener zweiter Wiederholungsprüfung erlischt der Prüfungsanspruch. Die Diplom-Vorprüfung, die Diplomprüfung, die Bachelor- oder Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfung in der letzten möglichen Wiederholung mit „nicht ausreichend (5)“ bewertet wird. In der Folge ist der Studierende zu exmatrikulieren.

Die Teilnahme an einer zweiten Wiederholungsprüfung ist vom Prüfling vor dem Prüfungstermin bei der Abteilung Studentische Angelegenheiten anzuzeigen. Der Studierende erhält von der Abteilung Studentische Angelegenheiten eine Mitteilung zur Prüfungsteilnahme, die er vor der Prüfung dem Prüfer übergibt.

- (2) Wiederholungsprüfungen finden regelmäßig im Rahmen des Prüfungszeitraumes des jeweils nachfolgenden Immatrikulationsjahrganges statt. Kürzere Fristen können in den Studien- und Prüfungsordnung der Studiengänge geregelt werden. Wiederholungsprüfungen sind so anzubieten, dass die Regelstudienzeit eingehalten werden kann. Für Prüfungen aus dem letzten Semester der Regelstudienzeit eines Studienganges sind die Prüfungen im Folgesemester anzubieten. Die Fachbereiche gewährleisten, dass bei der Notwendigkeit einer Wiederholungsprüfung innerhalb der Prüfungszeit, spätestens innerhalb von 2 Semestern, ab dem letzten Prüfungstermin die Prüfung erneut angeboten wird.
- (3) Wird eine Wiederholungsprüfung in der Vorlesungszeit im auf die Prüfung folgenden Semester angeboten, erhalten ausschließlich die Studierenden des betreffenden Matrikels eine Zulassung, die bei der Prüfung eine Fehlleistung hatten oder wegen Krankheit nicht teilnehmen konnten. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Zu Wiederholungsprüfungen während der

Vorlesungszeit ist eine Anmeldung im Sekretariat des Fachbereiches erforderlich. Studierende können sich von der Wiederholungsprüfung in der Vorlesungszeit abmelden. Die Abmeldung hat spätestens 7 Kalendertage vor Beginn der Prüfung schriftlich im Sekretariat des Fachbereichs Dekanat zu erfolgen.

- (4) Wiederholungsprüfungen sind in der Regel in der Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Formen durchzuführen. Im Ausnahmefall kann der Prüfer für Wiederholungsprüfungen andere Prüfungsformen festlegen (zum Beispiel mündliche Prüfungen anstelle einer Klausur).
- (5) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist - mit Ausnahme von Fällen gemäß § 14 - nicht möglich.
- (6) Erfolgt die Verrechnung von Fehlleistungen bei einer Modulprüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, dürfen Prüfungsleistungen nur wiederholt werden, wenn die Modulnote nicht ausreichend ist (schlechter als 4,0). Im Fall einer ungenügenden Modulnote ist die Prüfungsleistung zu wiederholen, die mit nicht ausreichend bewertet wurde. Bei mehreren Fehlleistungen entscheidet der Prüfer, welche der mit nicht ausreichend bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen sind.
- (7) Mündliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums sind (letzte Wiederholungsmöglichkeit), sind von zwei Prüfern zu bewerten. Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums sind (letzte Wiederholungsmöglichkeit), sind bei Nichtbestehen von einem zweiten Prüfer zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (8) Die Abschlussarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als "ausreichend" (4,0) ist, nur einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Abschlussarbeit in der in § 15 Abs. 10 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Die Abschlussarbeit muss im Fall der Wiederholung spätestens 6 Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses des ersten Prüfungsversuchs angemeldet werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (9) Die mündliche Prüfung zur Abschlussarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als "ausreichend" (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Lautet bei der Wiederholung der mündlichen Prüfung zur Abschlussarbeit die Bewertung schlechter als "ausreichend" (4,0), so ist die Abschlussarbeit endgültig nicht bestanden.

§ 17 Zeugnis und Urkunde

- (1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung und die Abschlussprüfung erhält der Prüfling nach dem letzten Prüfungsergebnis, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Diplom-Vorprüfung sind die Modulnoten aus dem Grundstudium und die Gesamtnote aufzunehmen. In das Zeugnis der Abschlussprüfung sind die Modulnoten, das Thema der Abschlussarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Ferner sind die Studienrichtung und gegebenenfalls Studienschwerpunkte sowie - auf Antrag des Prüflings - das Ergebnis der Modulprüfungen in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Wahlmodule), die an der HNE Eberswalde belegt wurden, und die bis zum Abschluss des Studiums benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden. Das Abschlusszeugnis wird mit dem Datum der letzten Prüfung ausgestellt.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Abschlussprüfung erhält der Prüfling die Diplom- bzw. Bachelor- oder Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses, sowie ein Diploma Supplement. In der Urkunde wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. Die Diplomurkunde bzw. die Bachelor- oder die Masterurkunde und das Zeugnis werden vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.

§ 18 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Note der Prüfungsleistung vom Prüfungsausschuss entsprechend berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Abschlussarbeit.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann vom Prüfungsausschuss die Modulprüfung für "nicht ausreichend", die Diplom-Vorprüfung und die Abschlussprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden. Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Äußerung gegenüber dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Abschlussurkunde einzuziehen, wenn eine Prüfungsleistung auf Rahmenstudien- und Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Abschlusszeugnisses ausgeschlossen.

§ 19 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, ECTS-Credits und Prüfungsleistungen von Studiengängen anderer Fachhochschulen und Universitäten sind anzurechnen, soweit sie sich nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Eine Diplomvorprüfung in einem fachlich entsprechenden Studiengang an anderen Fachhochschulen wird ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Eine Anrechnung von Leistungen aus dem Diplomstudiengang, der einen ersten berufsqualifizierten Hochschulabschluss vermittelt und neben dem Bachelorabschluss den Zugang zu einem Masterstudium eröffnet, ist nicht zulässig. Wohl aber können Zusatzleistungen angerechnet werden, die nicht in die Abschlussnote des ersten Hochschulabschlusses eingeflossen sind. Darüber entscheidet der Prüfungsausschuss. Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind bis zu 50 Prozent auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll.
- (2) Für Studienzeiten und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gilt Absatz 1 entsprechend; Absatz 1 gilt außerdem für Studienzeiten und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen. Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können bis zu 50 Prozent auf ein Hochschulstudium angerechnet werden, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll.
- (3) Einschlägige praktische Studiensemester und berufspraktische Tätigkeiten sind anzurechnen.
- (4) Über die Anrechnung der Studienzeiten und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden, bei Bedarf unter Mitwirkung des für das Studienfach zuständigen Hochschullehrers. Studien- und Prüfungsleistungen können nur angerechnet werden, wenn die Bewertungen vergleichbar sind.

- (5) Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen in den ersten vier Wochen des betreffenden Semesters vorzulegen. Mit der Anrechnung einer Note ist diese endgültig.
- (6) Anträge auf Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen sind bei Bewerbung um den Einstieg in ein höheres Fachsemester mit dem Zulassungsantrag in der Abteilung Studentische Angelegenheiten einzureichen. Die Anrechnung erfolgt stets unter der Voraussetzung, dass die Studierenden hierdurch keinen Anspruch auf ein Unterrichtsangebot erwerben, das dem durch die Anrechnung nachgewiesenen Studienfortschritt entspricht. Die Einstufung in ein höheres Fachsemester erfolgt durch den Prüfungsausschuss des Studienganges.
- (7) Haben Studierende die Hochschulzugangsberechtigung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworben, kann ihnen auf Antrag beim Prüfungsausschuss die Modulprüfung für eine Fremdsprache erlassen werden, wobei die in der Fremdsprache zu erbringenden ECTS-Credits durch ein anderes Modul zu kompensieren sind.

§ 20 Prüfer und Beisitzer

- (1) Zur Abnahme von Prüfungsleistungen sind das an der Hochschule hauptberuflich tätige wissenschaftliche Personal, Lehrbeauftragte und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen (Prüfer) berechtigt. Prüfer sollen nur Personen sein, die Lehraufgaben erfüllen. Prüfer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Für Abschlussarbeiten gilt § 15 (4).
- (2) Prüfer sind durch den Prüfungsausschuss mit dem Prüfungsplan an die Abteilung Studentische Angelegenheiten zu melden.
- (3) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer einen Hochschulabschluss erlangt hat.

§ 21 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation von Prüfungen sowie für die nach dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben ist für jeden Studiengang ein Prüfungsausschuss zu bilden. Sofern einem Fachbereich mehrere Studiengänge zugeordnet sind, kann durch den Fachbereichsrat ein gemeinsamer Prüfungsausschuss bestellt werden. Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Professoren, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein Vertreter der Studierenden. Die Amtszeit beträgt drei Jahre, für den Vertreter der Studierenden 1 Jahr.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat eingesetzt. Dieses geschieht getrennt nach Statusgruppen, dabei dürfen Vertreter einer Statusgruppe nur Kandidaten der eigenen Gruppe einsetzen. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden vom Prüfungsausschuss gewählt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses muss ein Hochschullehrer sein.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Neben den in § 23 genannten Aufgaben ist er verantwortlich für die Organisation der Prüfungen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen.
- (4) Alle Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Abteilung Studentische Angelegenheiten schriftlich mitzuteilen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses beruft den Prüfungsausschuss zu den Sitzungen ein. Die Einberufung hat schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche zu erfolgen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf 24 Stunden verkürzt bzw. es können Beschlüsse im Umlaufverfahren erwirkt werden.
- (8) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer und rechtzeitiger Einladung der Mitglieder des Prüfungsausschusses neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (9) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen.
- (10) Der Prüfungsausschuss legt einen Zeitplan (Prüfungsplan) über den Ablauf der Prüfungen im Prüfungszeitraum fest. 2 Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes gilt der Prüfungsplan als verbindlich. Änderungen sind dann nur noch in zwingenden Fällen nach Entscheidung des Prüfungsausschusses möglich. 14 Tage vor Beginn des Prüfungszeitraumes wird durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der verbindliche Prüfungsplan mit Prüfungsterminen und Prüfern für den Prüfungszeitraum durch Aushang veröffentlicht.

§ 22 Fristen

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen im Verlauf der nächsten zwei Semester wiederholt werden. Eine Abmeldung von dieser Prüfung ist in diesem Fall nicht möglich. Bei Nichteinhaltung dieser Frist, erlischt der Prüfungsanspruch. Fristen die zum Verlust des Prüfungsanspruchs führen, können insbesondere bei Krankheit, Mutterschaft und anderen, vom Studierenden nicht zu vertretenden Gründen durch den Prüfungsausschuss verlängert werden. Die Wiederholungsfrist für nichtbestandene Prüfungsleistungen verlängert sich um Urlaubssemester, praktische Studiensemester oder Auslandssemester, im Falle, dass zum letzten möglichen Prüfungstermin einer dieser Gründe vorliegt.
- (2) Prüfungen können vor Ablauf des in der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang festgelegten Zeitpunktes abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zu den Prüfungen erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.
- (3) In Studiengängen mit mehr als 4 Fachsemestern sind zum Ende des 3. Semesters durch die Studierenden mindestens 60 ECTS-Credits nachzuweisen. Andernfalls werden sie vom Prüfungsausschuss zu einer Pflichtberatung geladen.
- (4) In der Pflichtberatung werden ein Plan zum Studienverlauf und ein Prüfungszeitplan aufgestellt, der für den Prüfling zwingend die Anmeldung zu Prüfungen zur Folge hat. Bei Nichtteilnahme an der Pflichtberatung oder bei Nichteinhaltung der durch den Prüfungsausschuss in der Pflichtberatung festgelegten Prüfungstermine erlischt der Prüfungsanspruch.
- (5) Die Anmeldung der Abschlussarbeit soll bis zum Ende des letzten regulären Studiensemesters eines Studienganges erfolgen. Die Anmeldefrist kann auf Antrag des Studierenden angemessenen verlängert werden. Hält der Studierende diese Anmeldefrist nicht ein, verliert der Studierende seinen Prüfungsanspruch. Über Ausnahmen entscheidet der jeweilige Prüfungsausschuss. Frühere Anmeldetermine können in den Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studiengänge festgelegt werden.

- (6) Ist der Prüfungsanspruch nicht erloschen, bleibt er im Falle einer Exmatrikulation bis zum Ende des dritten Jahres bestehen, das auf dasjenige Jahr folgt, in dem die Exmatrikulation ausgesprochen wurde, sofern die für das jeweilige Fach erforderlichen Prüfungsvoraussetzungen vor der Exmatrikulation erfüllt wurden.
- (7) In besonders begründeten Fällen, insbesondere aus sozialen Gründen (Mutterschaft, erforderliche Pflege naher Angehöriger u.ä.), ist der Prüfungsausschuss gehalten, durch Aufstellung eines Sonderstudienplanes die Einhaltung der Regelstudienzeit zu ermöglichen und dabei andere Fristen zu setzen. § 18 Abs. 1 Satz 4 BbgHG gilt entsprechend.
- (8) Die Aufbewahrungsfrist von Schriftgut aus Prüfungen beträgt 5 Jahre. Nach Ablauf dieser Frist kann Schriftgut aus Prüfungen vernichtet werden.

§ 23 Zuständigkeiten

- (1) Der Prüfungsausschuss entscheidet insbesondere über:
 - a) Anträge nach der Studien- und Prüfungsordnung
 - b) Folgen von Verstößen gegen die Studien- und Prüfungsordnung
 - c) Ausnahmen von der Studien- und Prüfungsordnung in außergewöhnlichen Fällen
 - d) Anrechnung von Prüfungsleistungen und Studienzeiten
 - e) Planung und Ablauf der Prüfungen im Prüfungszeitraum und Einhaltung der Prüfungstermine
 - f) Bestellung der Prüfer und der Beisitzer
 - g) Widersprüche gegen das Ergebnis einer Prüfungsleistung; wird dem Widerspruch nicht stattgegeben, ist der Vorgang über die Abteilung Studentische Angelegenheiten an die Studienkommission weiterzuleiten.
 - h) Verlust des Prüfungsanspruches
 - i) Zulassung zu Prüfungen in begründeten Ausnahmefällen oder bei Zweifeln.
 - (2) Der Prüfer entscheidet über das Bestehen und Nichtbestehen einer Prüfung.
 - (3) Die Studienkommission entscheidet über Widersprüche, soweit der Prüfungsausschuss nicht selbst abgeholfen hat, abschließend. Die Studienkommission ist auch für fachübergreifende Ausnahmeregelungen zuständig. Die Studienkommission achtet auf die Einhaltung der Grundsätze für Studien- und Prüfungsordnungen, gibt Empfehlungen und erarbeitet Vorschläge zur Änderung von Studien- und Prüfungsordnungen.
 - (4) Die Abteilung Studentische Angelegenheiten ist für die Verwaltung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse zuständig und stellt Zeugnisse und Urkunden aus. Die Abteilung Studentische Angelegenheiten teilt den Prüflingen Verstöße gegen die Studien- und Prüfungsordnung mit und veranlasst damit die Anhörung. Im Anschluss entscheidet der Prüfungsausschuss über die Folgen der Verstöße gegen die Studien- und Prüfungsordnung.
 - (5) Anträge an den Prüfungsausschuss sind bei der Abteilung Studentische Angelegenheiten einzureichen.
§ 24 Zweck der Einstufungsprüfung / Zuständigkeit
- (1) In den Studiengängen können Einstufungsprüfungen entsprechend § 22 BbgHG abgelegt werden.
 - (2) Wer die Fachhochschulreife bzw. Hochschulreife besitzt und sich Kenntnisse und Fähigkeiten angeeignet hat, die die Einstufung in ein höheres Semester rechtfertigen, kann sich einer Einstufungsprüfung unterziehen.
 - (3) Die Bestimmungen der Rahmenstudien- und Rahmenprüfungsordnung werden sinngemäß auf die Einstufungsprüfung angewandt. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss für den betreffenden Studiengang.

§ 25 Zulassung zur Einstufungsprüfung

- (1) Zur Einstufung werden Bewerber mit der Qualifikation der Hochschul- oder Fachhochschulreife zugelassen.
- (2) Der Antrag auf Zulassung der Einstufungsprüfung ist von den Bewerbern jeweils bis zum 15. Januar für das darauffolgende Wintersemester bzw. bis zum 15. Juli für das darauffolgende Sommersemester schriftlich an die Abteilung Studentische Angelegenheiten zu richten.
- (3) Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) ein Lebenslauf mit Angaben, in welcher Weise die für die Einstufungsprüfung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden,
 - b) ein Zeugnis der Hoch- oder Fachhochschulreife,
 - c) ggf. der Nachweis der erforderlichen praktischen Tätigkeit,
 - d) ggf. beglaubigte Kopien der Zeugnisse über eine abgeschlossene Berufsausbildung, Ort einer beruflichen Tätigkeit und Zeugnis über eine abgeschlossene Berufsausbildung,
 - e) ein Nachweis über evtl. berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen,
 - f) eine Erklärung, ob und für welchen Studiengang bereits früher bei einer Fachhochschule ein Antrag auf Zulassung zu einer Einstufungsprüfung gestellt wurde,
 - g) eine Erklärung, ob und mit welchem Erfolg bereits früher im angestrebten Studiengang ein Studium begonnen wurde.
- (4) Im Antrag sollte angegeben werden, ob eine Einstufung unter Anrechnung im Umfang eines Semesters (Mindestvoraussetzung) oder mehrerer Semester gewünscht wird.
- (5) Über die Zulassung zur Einstufungsprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen bleiben unberührt.
- (6) Bewerber, die in vergleichbaren Studiengängen bereits studiert haben und bei denen die Voraussetzungen für eine Immatrikulation nicht vorliegen, können zur Einstufungsprüfung in diesen Studiengängen nicht mehr zugelassen werden.
- (7) Über die Zulassungsentscheidung erteilt die Abteilung Studentische Angelegenheiten den Bewerbern einen schriftlichen Bescheid. Wird der Bewerber zur Einstufungsprüfung zugelassen, enthält der Bescheid ggf. die Mitteilung, ob und welche Zulassungsbeschränkungen für den angestrebten Studiengang, bezogen auf die einzelnen Semester bestehen. Der Bescheid berechtigt nicht zur Aufnahme des Studiums. Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 26 Beratung / Meldung zur Einstufungsprüfung

- (1) Mit dem Zulassungsbescheid erhält der Bewerber die Aufforderung zu einem Beratungsgespräch, in dem er umfassend über die einzelnen Prüfungsberichte, die Anforderungen und den Ablauf der Prüfungen informiert wird. Die Beratung erfolgt durch einen Professor, der vom Prüfungsausschuss beauftragt wird und einen Beisitzer.
- (2) Nach der Beratung kann sich der Bewerber zur Prüfung melden.

§ 27 Inhalte, Umfang und Formen der Einstufungsprüfung

- (1) In der Einstufungsprüfung sind Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen, die auf Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 30 ECTS-Credits anrechenbar sind.
- (2) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können bis zu 50 Prozent auf ein Hochschulstudium angerechnet werden, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll. Es gilt entsprechend § 22 BbgHG.
- (3) Die Prüfungen sind im nächstmöglichen Prüfungszeitraum gemäß der Studien- und Prüfungsordnung für den beantragten Studiengang durchzuführen. Es besteht kein Anspruch auf nichtreguläre Prüfungen. Die Anzahl der Prüfungen und die Prüfungsgebiete werden im Einzelfall unter Berücksichtigung der entsprechenden Angaben des Bewerbers vom Prüfungsausschuss festgesetzt.
- (4) Einstufungsprüfungen können nicht als Gruppenprüfung abgelegt werden.

§ 28 Bewertung der Einstufungsprüfung

- (1) Für die Bewertung der Prüfungen gelten die § 7 bis § 13 dieser Ordnung.
- (2) Die Einstufungsprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungen gemäß § 27 Abs. 2 erfolgreich absolviert wurden.
- (3) Eine Einstufungsprüfung kann nicht wiederholt werden.

§ 29 Einstufung

- (1) Der Studienbewerber ist aufgrund der bestandenen Einstufungsprüfung berechtigt, das Studium in einem dem Ergebnis der Einstufungsprüfung entsprechenden Abschnitt des Studienganges in dem auf die Einstufungsprüfung folgenden Semester aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen. Die Berechtigung zur Aufnahme des Studiums erlischt, wenn sich der Bewerber nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestehen der Einstufungsprüfung immatrikuliert hat. In Ausnahmefällen kann diese Frist vom Prüfungsausschuss verlängert werden.
- (2) Für die Einstufung in den entsprechenden Abschnitt des Studienganges aufgrund der Einstufungsprüfung, die durch den Prüfungsausschuss vorgenommen wird, gilt: Die Einstufung in das jeweilige Studiensemester erfolgt nach den sich aus der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang für das jeweilige Studiensemester ergebenden Prüfungsleistungen.

§ 30 Bescheinigung

- (1) Über das Ergebnis der Einstufungsprüfung wird der Bewerber schriftlich durch die Abteilung Studentische Angelegenheiten informiert. Bei bestandener Prüfung erhält er eine Bescheinigung, die folgende Angaben enthält:
 - a) Die Mitteilung, dass die Einstufungsprüfung bestanden ist,
 - b) Den Umfang, in dem die Kenntnisse und Fähigkeiten des Bewerbers auf Prüfungsleistungen angerechnet werden,
 - c) Das Semester, in das der Bewerber eingestuft wird und welche Prüfungsleistungen und Praktika noch zu erbringen sind.
 - d) Die Benotung für die anzurechnenden Studienabschnitte ergibt sich aus dem mit den ECTS-Credits gewichteten Durchschnitt der erbrachten Prüfungsleistungen.
- (2) Die Bescheinigung wird gesiegelt und von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben. Sie gilt nur für das Studium in dem betreffenden Studiengang an der HNE Eberswalde (FH).

§ 31 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese erste Änderungssatzung der Rahmenstudien- und Rahmenprüfungsordnung der Hochschule für Nachhaltige Entwicklung Eberswalde (FH) von 2009 tritt am 23.09.2011 mit ihrer Veröffentlichung auf www.hnee.de in Kraft. Sie gilt für Studien- und Prüfungsordnungen die nach Inkrafttreten dieser Änderungssatzung genehmigt werden.

Eberswalde, am 23.09.2011

gez.
Prof. Dr. rer. nat. habil. Vahrson
(Präsident)